Amtsgericht Pinneberg



Amtsgericht Pinneberg, Außenstelle Osterbrooksweg 42 + 44, 22869 Schenefeld

29 Ds 321 Js 27650/22

für Rückfragen: Telefon: 04101 503-342

Telefax: 04101 503-100

20 00 021 00 27 000/22

Herrn Wilhelm von Stosch Mühlenstraße 5 25421 Pinneberg 22.07 20 23 enst

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 29 Ds 321 Js 27650/22

Datum 15.02.2023

von Stosch, Wilhelm, geb. wg. Volksverhetzung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils. Die Staatsanwaltschaft hat Rechtsmittel eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ott, Justizobersekretärin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

29 Ds 321 Js 27650/22



Amtsgericht Pinneberg Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch, geboren am in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

wegen Volksverhetzung

hat das Amtsgericht Pinneberg - Strafrichter - in der Hauptverhandlung vom 19.01.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin Dr. Willsch als **Strafrichterin**

Staatsanwalt Kagel als Vertreter der Staatsanwaltschaft

JOS'in Ott als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Rechterkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Landeskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe:

1

Der Angeklagte war zur Tatzeit 67 Jahre alt. Er lebt in Pinneberg in einer Villa älteren Baujahres, an deren Gartenzaun er regelmäßig unterschiedliche Plakate befestigt. Zudem betreibt er die Internetseite www.sonnenspiegel.eu. Thema der Plakate und der Internetseite ist häufig die Chemotherapie, die er für einen Massenmord an Krebspatienten hält und deswegen mit dem Holocaust vergleicht.

Der Angeklagte ist bislang wie folgt straf- und verwaltungsrechtlich in Erscheinung getreten: Mit Bescheid vom 16. Februar 2017, Az. 22-2-2034, untersagte die Waffenbehörde des Kreises Pinneberg ihm den Besitz und Erwerb von Waffen und Munition und widerrief die Erteilung seiner Waffenbesitzkarte und seines Jagdscheins.

Mit Urteil vom 21. November 2018, rechtskräftig seit 26. August 2020, verurteilte ihn das Amtsgericht Pinneberg unter dem Aktenzeichen 37 Ls 302 Js 32687/16 wegen Beleidigung in fünf Fällen, Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 4 Monaten, deren Vollstreckung es für 3 Jahre zur Bewährung aussetzte.

Mit Urteil vom 26. August 2020, rechtskräftig seit 27. April 2022, verurteilte das Amtsgericht Pinneberg den Angeklagten unter dem Aktenzeichen. 33 Ds 303 Js 13693 wegen Beleidigung in sieben Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 30,00 €.

11.

Am 12.09.2022 veröffentlichte der Angeklagte auf der Internetseite https://sonnenspie-gel.eu/esoterik/hintergrundkraefte505.html einen Beitrag, in dem es unter anderem heißt:

"Vor ein paar Monaten wurde in Schleswig-Holstein eine uralte Frau eingefangen, weil die sich geweigert hatte, vor dem Landgericht in Itzehoe zu erscheinen. In ihren jungen Jahren war sie Sekretärin in einem Konzentrationslager, in dem es keine Vergasungen von Juden gegeben haben kann.

Als Sekretärin hätte sie auf Vergasungen auch kaum Einfluß gehabt."

Vor dem Landgericht Itzehoe begann am 30. September 2021 der sog. Stutthof-Prozess gegen die 96jährige Irmgard F., die zwischen Juni 1943 und April 1945 Sekretärin und Stenotypistin des Kommandanten des Konzentrationslagers Stutthof war. Frau F. war zu Beginn der Verhandlung

nicht im Gerichtssaal erschienen, woraufhin die Strafkammer Haftbefehl gegen sie erließ. Am selben Tag gegen Mittag wurde sie von der Polizei gefasst.

Im Konzentrationslager Stutthof wurde im Jahr 1944 eine Gaskammer gebaut, die der Entlausung von Bekleidung diente, aber auch zum Vergasen von Menschen genutzt wurde.

Anfang des Jahres 1942 errichteten die Nationalsozialisten die sieben Vernichtungslager Belzec, Chelmno, Sobibor sowie Treblinka im besetzten Polen und Maly Trostinez in Weißrussland. Diese Vernichtungs- bzw. Todeslager sollten allein dazu dienen, Juden, Roma und Sinti sowie andere Minderheiten, wie politisch Andersdenkende, Homosexuelle und sowohl psychisch als auch physisch Kranke, zunächst mit Hilfe von Gaswagen, später vor allem in Gaskammern, systematisch massenhaft zu töten. In die Vernichtungslager wurde auch der Großteil der nicht mehr als Arbeitskräfte einsetzbaren Häftlinge aus den Konzentrationslagern deportiert.

Die beiden weiteren Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau und Majdanek waren gleichzeitig Konzentrationslager, in ihnen wurde Vernichtung sowohl durch Arbeit als auch durch systematische Vergasung in Gaskammern betrieben.

III.

Die Feststellungen zur Person beruhen auf den allgemein bekannten Informationen über die Wohnsituation und Internetseite des Angeklagten sowie dem in der Hauptverhandlung verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 05. Januar 2023.

Zu den Feststellungen zur Sache ist Beweis erhoben worden durch Inaugenscheinnahme des Ausdruckes des hier verfahrensgegenständlichen Internetbeitrages, den der Angeklagte dabei vorgelesen hat, sowie einer Skizze des KZ Stutthof. In Bezug auf die Feststellungen zu den Vernichtungslagern in der NS-Zeit ist wegen Offenkundigkeit nicht Beweis erhoben worden, die Tatsachen sind allgemein bekannt.

IV.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Sein hier verfahrensgegenständlicher Beitrag verwirklicht zwar den objektiven Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB, der subjektive Tatbestand ist hingegen nicht erfüllt. Gemäß § 130 Abs. 3 StGB wird derjenige bestraft, der eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

Der Angeklagte hat sich mit der verfahrensgegenständlichen Formulierung zwar nicht wörtlich auf das Konzentrationslager Stutthof bezogen, dies wird in der Gesamtschau jedoch offensichtlich. Da im KZ Stutthof Juden durch Vergasung zu Tode kamen, hat der Angeklagte mit dem Beitrag eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise öffentlich geleugnet, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Allerdings handelte der Angeklagte insoweit nicht vorsätzlich.

Wer von der Nichtexistenz der geleugneten Handlung ausgeht, leugnet sie nicht im Sinne eines bewusst wahrheitswidrigen Bestreitens, zumindest ist der "Leugnungs"-Vorsatz zu verneinen (Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB, § 130 Rn. 29; Schäfer/Anstötz in MüKoStGB, § 130 Rn. 103; Stein in SK-StGB, § 130 Rn. 27; Sternberg-Lieben/Schittenhelm in Schönke/Schröder, § 130 Rn. 19, 20; Fischer, § 130 Rn. 43-45).

Die Annahme von bedingtem Leugnungsvorsatz kommt jedoch bei Tätern in Betracht, die die Realität bewusst ignorieren und nicht wahrhaben wollen, dass es sich bei dem Holocaust um eine historische Tatsache handelt (BGH NStZ-RR 2019, 375, Leitsatz 2, siehe BGHSt 47, 278 = NJW 2002 2115). § 130 Abs. 3 StGB erfasst damit insbesondere das generelle Bestreiten der Gaskammermorde z.B. in Auschwitz (die sog. Auschwitzlüge) (Lackner/Kühl/Heger/Heger, § 130 StGB Rn. 8a). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Angeklagte erkennt den Holocaust als Massenmord an. Er hat sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, er habe die systematische Vergasung von Juden gemeint und sei davon ausgegangen, dass es diese im KZ Stutthof nicht gegeben habe, da eine solche in den Vernichtungslagern erfolgt sei. Er benannte sodann die Vernichtungslager Auschwitz, Sobibor und Belzec korrekt namentlich. Von diesen habe er immer gehört. Die Aussage des Angeklagten ist glaubhaft. Er hat seinen Irrtum eingeräumt und mitgeteilt, er habe sich sogleich nach Erhalt der Anklageschrift informiert, warum die Formulierung in seinem Beitrag unrichtig sein sollte – was ihn sogleich zu Ausführungen dahin führte, dass im KZ Stutthof dasselbe passiert sei, was heutzutage durch Chemotherapie geschehe.

Angesichts der Tatsache, dass auch unter Historikern lange nicht bekannt war, dass im KZ Stutthof Vergasungen von Juden praktiziert wurden und das KZ Stutthof kein Vernichtungslager war, kann dem Angeklagten nicht unterstellt werden, dass er die Realität im KZ Stutthof bewusst ignoriert hat und nicht wahrhaben wollte, dass die Vergasungen im KZ Stutthof eine historische Tatsache darstellen. Er kannte die Unrichtigkeit seiner Behauptung, es könne in Stutthof keine systematische Vergasung von Juden gegeben haben, nicht und hielt diese auch nicht zumindest für möglich und nahm sie nicht billigend in Kauf.

Vielmehr handelte er in Bezug auf die Unrichtigkeit seiner Behauptung fahrlässig. Bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte er sich vor dem Verfassen des verfahrensgegenständlichen Beitrages darüber informiert, was im KZ Stutthof geschehen ist und hätte so unschwer in Erfahrung gebracht, dass seine Einschätzung objektiv falsch ist. Eine fahrlässige Volksverhetzung ist jedoch nach dem geltenden StGB nicht strafbar.

٧.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Willsch Richterin



Beglaubigt Schenefeld, 15.02.2023

Ott Justizobersekretärin cooperation Stots and the table relation of the sentence of th

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 SIPO.

Dr. Willsch Richtsdin

Segtaubigt Scheneleid, 15.02.2023

ninggruiestedoxidaul.

Absender:

Amtsgericht Pinneberg Bahnhofstraße 17 25421 Pinneberg Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)	1
20.02.202	3 Dredler

Aktenzeichen	Förmliche Zustellung
	Weitersenden innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Bezirks des Landgerichts Inlands
	Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke Ersatzzustellung ausgeschlossen Keine Ersatzzustellung an:
	Nicht durch Niederlegung zustellen Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.